

Satzung
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schwangau**
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 21.12.2011

Aufgrund von Art. 28. Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG) sowie Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schwangau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Fehlalarmierung durch eine Privat-Feuermeldeanlage,
4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden unabhängig von dieser Satzung die Selbstkosten geltend gemacht.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung in ihrer jeweiligen Höhe geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde einen anderen Zahlungstermin festsetzen oder anstelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistungen verlangen.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwangau, 21.12.2011
Gemeinde Schwangau

Sontheimer
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
ein Löschfahrzeug LF 8	5,71 €
ein Unimog GW	3,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,95 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	6,87 €
ein Anhänger (Material)	0,60 €
ein Anhänger (Aggregat)	1,00 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückstunden und Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
ein Löschfahrzeug LF 8	95,44 €
ein Unimog GW	66,86 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,16 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	110,09 €
ein Anhänger ((Material)	8,00 €
ein Anhänger (Aggregat)	13,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
Atenschutzgerät mit Maske	25,00 €
Atemluftflaschen füllen je Gerät 200 / 300 bar	6,10 €
Faltbehälter 1.200 Liter	4,95 €
pro Tag	24,75 €
Faltbehälter 10.000 Liter	51,92 €
pro Tag	259,60 €
Gasmessgerät	13,00 €
Generator	27,95 €
Heuwehrgerät	25,00 €
pro Tag	125,00 €
Industriesauger	13,80 €
mobiler Rauchverschluss	10,00 €
Motorsäge	14,15 €
Säbelsäge	13,80 €
Schmutzwasserpumpe	40,00 €
Tauchpumpe	15,30 €
Tragkraftspritze TS 8	64,95 €
Trennschleifer	13,80 €
Überdrucklüfter	30,00 €
sonstiges Feuerwehrtechnisches Gerät, dass nicht zur Normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	7,60 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AV-BayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Vom Gemeinderat beschlossen am 19.12.2011

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung am 22.12.2011 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung hingewiesen durch:

- a) Anschlag an der Gemeindetafel vom 23.12.2011 bis 13.01.2012
- b) Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung vom 23.12.2012

Sontheimer
1. Bürgermeister

